

# LANDESGESETZBLATT FÜR TIROL

Amtssigniert. SID2015031102276 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2015

Kundgemacht am 26. März 2015

38.

Festlegung einer Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Ehrwald

## 38. Verordnung der Landesregierung vom 17. März 2015, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Ehrwald festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 187/2014, wird verordnet:

§ 1

### Kernzonenfestlegung

Für die Gemeinde Ehrwald wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

#### Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

- (1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.
- (2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§ 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter** 

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage